Freiwillige Rentenbeiträge: ein gefährlicher Irrweg[1]

Alexander Gunkel, Berlin

Bereits seit einigen Jahren stagniert die Verbreitung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Die Zahl der Betriebsrentenanwartschaften ist zuletzt nur noch leicht gestiegen und der Bestand an Riester-Verträgen sogar geschrumpft. Und auch bei der ungeförderten privaten Altersvorsorge ist kein Wachstum mehr festzustellen. Die Regierungskoalition hat den Handlungsbedarf erkannt und will nach ihrem Koalitionsvertrag sowohl in der privaten als auch in der betrieblichen Altersvorsorge gesetzliche Maßnahmen auf den Weg bringen.[2] Unterdessen sehen Teile der Gewerkschaften bei der zusätzlichen Altersvorsorge die Zukunft offenbar immer weniger in kapitalgedeckten Lösungen. Dafür spricht zum einen die Absage der IG Metall an das Sozialpartnermodell[3] wie auch die insgesamt nur geringe Bereitschaft der Gewerkschaften, Sozialpartnermodelle zu vereinbaren. Zum anderen gibt es zumindest bei der IG Metall ein gewachsenes Interesse, zusätzliche Altersvorsorge in Form freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu organisieren. Ein 2022 unter der Bezeichnung „Soli-Rente-Plus" veröffentlichter Vorschlag, wie eine solche Zusatzvorsorge gestaltet sein könnte,[4] ist durch Beschluss des letzten IG-Metall-Gewerkschaftstags im Oktober 2023 Position der IG Metall geworden.[5] Inzwischen liegt eine aktualisierte Beschreibung des Vorschlags vor.[6] Bei näherer Betrachtung ist es jedoch keine gute Idee, zusätzliche Altersvorsorge künftig verstärkt durch freiwillige Beiträge an die Rentenversicherung zu organisieren. Vielmehr ergäben sich erhebliche Nachteile und Risiken, wie nachfolgend aufgezeigt werden soll.

1. Freiwillige Beiträge konterkarieren Reformanstrengungen der letzten Jahrzehnte

Startend mit dem Rentenreformgesetz 1992 hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt, um die Höhe der künftig zu finanzierenden Rentenleistungen zu verringern und damit den Anstieg der Beitragssätze zumindest zu begrenzen: Die Möglichkeit, vorzeitig abschlagsfrei in Rente zu gehen, wurde eingeschränkt, die Regelaltersgrenze angehoben, der Berufsschutz im Erwerbsminderungsrentenrecht abgeschafft, die rentensteigernde Anerkennung von Ausbildungszeiten beendet und das Rentenniveau reduziert. In den letzten Jahren wurde dieser rentenpolitische Kurs zwar aufgeweicht, zum Beispiel durch die zusätzliche rentenerhöhende Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992. Allerdings bleiben diese ausgabensteigernden Maßnahmen im Verhältnis zu den beschlossenen ausgabensenkenden Maßnahmen deutlich zurück.

Den beschlossenen Reformen gingen zum Teil heftig geführte öffentliche Debatten voraus. Dennoch wurden sie umgesetzt, weil eine Mehrheit des Bundestages diese Reformen für unverzichtbar hielt, um die Rentenversicherung auch dauerhaft finanzierbar zu halten. Und auch heute noch stehen alle im Bundestag vertretenen Parteien der

1 Der Aufsatz beruht auf einem Beitrag des Autors in der Betrieblichen Altersversorgung (BetrAV) 2024, ist jedoch aktualisiert und weiterentwickelt.

2 Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode, S. 19 und 48.

3 Leitantrag 2: Beschäftigung und Sozialstaat zukunftsfest machen, beschlossen auf dem 25. Ordentlichen Gewerkschaftstag der IG Metall, 22. bis 26. Oktober 2023.

4 *Urban*, Debattenvorschlag: Die Soli-Rente-plus – eine Perspektive jenseits von Privatisierung und Kapitalisierung, in: Soziale Sicherheit 71 (5), S. 201 ff.

5 Leitantrag 2: Beschäftigung und Sozialstaat zukunftsfest machen, beschlossen auf dem 25. Ordentlichen Gewerkschaftstag der IG Metall, 22. bis 26. Oktober 2023.

6 *Ehlscheid* und *Urban*, Die Soli-Rente-Plus – ein Weg der zusätzlichen Altersversorgung, in: Betriebliche Altersversorgung, 79 (2), 105 ff.

politischen Mitte zu den Grundentscheidungen der Rentenreformen der vergangenen Jahrzehnte, also zur schrittweisen Anhebung des gesetzlichen Rentenalters und zur erfolgten Senkung des Rentenniveaus.
Nachdem damit große Anstrengungen unternommen worden sind, um die künftige Finanzierungslast der Rentenversicherung zu begrenzen, wäre es widersprüchlich, nun mit einer Ausweitung der Möglichkeiten zur Zahlung freiwilliger Beiträge zusätzliche künftige Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Denn damit würde das Gegenteil erreicht: Die künftige Finanzierungslast der Rentenversicherung würde wieder ausgeweitet. Dabei macht es keinen Unterschied, dass die zusätzlichen Leistungen durch freiwillige Beiträge begründet wurden, denn auch durch freiwillige Beiträge erworbene Rentenansprüche sind von der Rentenversicherung obligatorisch zu erfüllen. Gerade jetzt, kurz bevor die geburtenstärksten Jahrgänge mehrheitlich aus dem Erwerbsleben ausscheiden und sich das Zahlenverhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern deutlich verschlechtert, sollte jedoch alles vermieden werden, was neue Zukunftslasten schafft.

2. Umlagefinanzierte Alterssicherung mit freiwilligen Beiträgen ist ein Schneeballsystem

Wer Beiträge an eine Rentenversicherung zahlt, erwirbt einen Anspruch auf spätere Rentenzahlungen. Dieser Anspruch kann in einem umlagefinanzierten System aber nur dann verlässlich eingelöst werden, wenn gewährleistet ist, dass bei Fälligkeit andere für die Finanzierung dieser Rentenzahlungen aufkommen. Dies ist bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall, denn hier sorgen die gesetzlichen Vorgaben zur Versicherungs- und Beitragspflicht dafür, dass Rentenansprüche bei Fälligkeit stets erfüllt werden können. Sie gewährleisten die Verlässlichkeit der Rentenzahlungen und tragen maßgeblich zum Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung bei.
Bei einem auf freiwilligen Beiträgen beruhenden umlagefinanzierten Alterssicherungssystem ist hingegen nicht sichergestellt, dass erworbene Rentenansprüche bei Fälligkeit erfüllt werden können. Hier können die Beitragszahlungen jederzeit eingestellt werden und Rücklagen, aus denen die Rentenansprüche finanziert werden können, fehlen, wenn man einmal von der stets notwendigen Liquiditätsreserve absieht. Nicht zu Unrecht hat daher Professor Rürup, der ehemalige Vorsitzende des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und des Sozialbeirats, freiwillige Beiträge mit einem Ponzi-Spiel verglichen.[7] Unter Ponzi-Spielen versteht man Spiele, bei denen die Auszahlung der versprochenen Leistung davon abhängt, dass sich bei Fälligkeit genügend neue Spielteilnehmer finden, die sich erneut auf das Spiel einlassen, Einzahlungen leisten und damit die Ansprüche der früheren Einzahler befriedigen. Solche auch „Schneeballsysteme“ genannten Spiele sind nicht nur hochgradig unseriös, sondern auch kriminell. Zu Recht hat der deutsche Gesetzgeber die Einführung solcher Systeme unter Strafe gestellt (§ 16 Abs. 2 UWG).

3. Freiwillige Beitragszahlungen machen Pflichtbeitragszahler zu unfreiwilligen Ausfallbürgen

Der Kritik, dass es sich bei freiwilligen Rentenbeiträgen um ein Schneeballsystem handele, kann entgegengehalten werden, dass bei der gesetzlichen Rentenversicherung – anders als bei privat organisierten Ponzi-Spielen – nicht zu befürchten ist, dass die freiwilligen Beitragszahler leer ausgehen und keine Befriedigung ihrer Ansprüche erfahren. Denn auch wenn sich eines Tages nicht mehr

7 *Rürup*, Individuell rational, kollektiv fatal, Handelsblatt 24. September 2018.

in ausreichender Zahl freiwillige Beitragszahler finden, um die Ansprüche früherer freiwilliger Beitragszahler befriedigen zu können, stehen immer noch die Pflichtbeitragszahler bereit, um für die notwendige Finanzierung zu sorgen. Dieser Einwand ist bei freiwilligen Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung durchaus sachlich richtig, allerdings bedeutet das nur, dass der Schaden durch das Schneeballsystem nicht die Einzahler, sondern Dritte trifft, was die Sache sogar noch schlimmer macht: Denn während beim Platzen eines Schneeballsystems diejenigen den Schaden zu tragen haben, die sich unvorsichtigerweise daran beteiligt haben, muss bei freiwilligen Rentenbeiträgen die Solidargemeinschaft der Pflichtbeitragszahler für den Schaden aufkommen, wenn sich nicht mehr genügend freiwillige Beitragszahlern finden, um die aus früher geleisteten freiwilligen Beiträgen entstandenen Rentenansprüche bei Fälligkeit zu befriedigen. Eine solche Ausfallhaftung für ein Schneeballsystem sollte Pflichtbeitragszahler nicht zugemutet werden. Sie würden es zu Recht als grob unfair ihnen gegenüber bewerten, wenn sie mit ihren Pflichtbeiträgen Zusatzrentenleistungen finanzieren sollen, die sie selbst nicht werden beanspruchen können.

Mit dem Einwand, dass freiwillige Rentenversicherungsbeiträge Pflichtbeitragszahler zu unfreiwilligen Ausfallbürgen machen, haben sich Professorin Brosius-Gersdorf und Professor Kreikebohm in einem im Auftrag der IG Metall erstellten Gutachten auseinandergesetzt.[8]

- Sie argumentieren wie folgt: „Nach dem Modell der Soli-Rente-Plus sollen freiwillige Zusatzbeiträge nur von Pflichtversicherten bzw. von deren Arbeitgebern erbracht werden können. Im Ergebnis würden daher nur Pflichtversicherte für die freiwilligen Zusatzbeiträge haften.“ Dieses Argument überzeugt nicht. Denn die Herbeiführung einer unfreiwilligen Ausfallhaftung für Leistungen aus einem Schneeballsystem lässt sich nicht dadurch rechtfertigen, dass man sich schließlich auch selbst an diesem Schneeballsystem mit eigenen Beiträgen beteiligen kann.
- Ebenso wenig greift der darüber hinaus genannte Verweis auf das „Solidarprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung“, nach dem „die Pflichtversicherten für die Finanzierung der Rentenansprüche einstehen müssen“. Denn das Solidarprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung funktioniert nur deshalb, weil die Höhe der Beiträge verbindlich vorgegeben ist und es sich Versicherte – anders als bei freiwilligen Beiträgen – gerade nicht nach Belieben aussuchen können, ob und wie viele Beiträge sie zahlen wollen und sich damit aus der Solidargemeinschaft verabschieden können.
- Weiter argumentieren sie, dass die Ausfallhaftung der Pflichtbeitragszahler für die durch freiwillige Rentenbeiträge begründeten Leistungsansprüche „auf dem Gedanken des sozialen Ausgleichs“ beruhe, der „dem heutigen Rentenversicherungsrecht sein Gepräge“ gebe und der sich auch bei der Absicherung von Hinterbliebenen und Erwerbsgeminderten zeige. Auch diesem Argument kann nicht gefolgt werden, denn sozialer Ausgleich ist durch das Eintreten der Starken für die Schwachen gekennzeichnet. Im vorliegenden Fall geht es jedoch darum, dass Pflichtbeitragszahler für eine über den Umfang einer Pflichtversicherung hinausgehende Alterssicherung haften sollen.

Immerhin ignorieren die Gutachter aber auch nicht das Problem der Ausfallhaftung der Pflichtbeitragszahler. Sie schlagen daher vor, dass die Rentenversicherung die freiwilligen Zusatzbeiträge „als Sondervermögen (Aktiva) […] vereinnahmen“ soll, aus dem dann die auf den freiwilligen Zusatzbeiträgen beruhenden Rentenzahlungen finanziert werden sollen. Die Gefahr einer Unterdeckung

8 *Brosius-Gersdorf* und *Kreikebohm*, Das Modell „Soli-Rente-Plus“ der IG Metall, https://www.igmetall.de/download/20250326_04_Gutachten_Brosius_Gersdorf_Kreikebohm_443790ff436b9e7411c0d89dd0d825560021150a.pdf, Februar 2025 (aufgerufen am 20.07.2025).

dieses Sondervermögens bewerten sie „als eher gering“, sie könne aber auch „nicht gänzlich ausgeschlossen werden“. Um einer Unterdeckung entgegenzuwirken, könne „die Einführung einer Art Risikopuffer“ vorgesehen werden, „der eine Absicherung der Zahlungen aus freiwilligen Zusatzbeiträgen nach versicherungsmathematischen Berechnungen für einen definierten Zeitraum sicherstellt“. Dabei lassen sie die Ausgestaltung und Finanzierung des Risikopuffers offen. Unabhängig davon, ob dieser Weg umsetzbar ist und sich auf diesem Weg das Problem der Ausfallhaftung der Pflichtbeitragszahler für auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rentenleistungen tatsächlich lösen lässt, zeigen diese Überlegungen doch, dass auch die Gutachter es nicht für angemessen halten, wenn Pflichtbeitragszahlende für Rentenansprüche aus freiwilligen Beiträgen eintreten müssten.

4. Höhe freiwilliger Rentenbeiträge kann bei steigendem Zinsniveau schnell sinken

Gerade in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Volumen freiwilliger Beiträge keinesfalls stabil ist. Zuletzt ist es deutlich gesunken. Bei rückläufigen freiwilligen Beiträgen wächst aber das Risiko der Pflichtbeitragszahler, für Rentenansprüche, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, haften zu müssen.
Offensichtlich hängt die Höhe freiwilliger Beiträge stark von der Attraktivität vergleichbar sicherer privater Vorsorgeformen und damit vom Zinsniveau ab:

- So hatte sich die Höhe der Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen, der mit Abstand bedeutendsten Option für Pflichtbeitragszahler zur Zahlung freiwilliger Beiträge, zunächst innerhalb von nur vier Jahren (2018 bis 2022) von 0,3 Milliarden Euro auf 1,1 Milliarden Euro nahezu vervierfacht. In dieser Zeit hatte die Attraktivität privater Vorsorge in Form verzinslicher Anlagen im gleichen Zeitraum deutlich an Attraktivität verloren. So fiel die Umlaufrendite von 2018 bis 2021 in den Negativbereich, und Festgeldanlagen mit positiver Verzinsung waren kaum zu bekommen. Die Folge war, dass private Altersvorsorge vielen Bürgern, insbesondere sicherheitsorientierten Anleger nicht mehr lohnend erschien. Umso attraktiver stellten sich für viele dagegen freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung dar.
- Dies änderte sich mit dem Ende der Niedrigzinsphase. 2023 waren sogar wieder Festgeldanlagen mit einem Zinssatz von 4 Prozent erhältlich, und sogleich fiel die Höhe der Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen von 1,1 Milliarden Euro auf 0,9 Milliarden Euro. 2024 ist sie weiter auf 0,8 Milliarden Euro gesunken.

5. Attraktivität freiwilliger Rentenbeiträge dürfte zurückgehen

Aber auch aus anderen Gründen besteht die Gefahr, dass in Zukunft nicht mehr ausreichend freiwillige Beitragszahler zur Verfügung stehen, um die Rentenansprüche durch frühere freiwillige Beitragszahlungen zu erfüllen. Sie beruht vor allem darauf, dass der demografische Wandel mit dem zunehmenden Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge die gesetzliche Rentenversicherung immer stärker erfassen wird. Dies wird die Rendite gezahlter Beiträge schmälern. Schon jetzt wird in Presseveröffentlichungen, die sich mit der Frage der Attraktivität freiwilliger Rentenbeiträge befassen, darauf hingewiesen, dass Ausgleichszahlungen für einen Entgeltpunkt mit dem künftig steigenden Rentenbeitragssatz deutlich teurer werden, denn der Preis für einen Entgeltpunkt hängt neben der Höhe des Durchschnittsverdienstes auch vom Beitragssatz ab.[9] Dies

9 *Brandstetter*, Rechnen sich Extra-Zahlungen in die Rentenversicherung? FAZ 13. Januar 2024.

dürfte sich dann auch auf die Bereitschaft, freiwillige Beiträge zu zahlen, negativ auswirken.

Im Jahr 2022, als bislang am meisten freiwillige Beiträge von Pflichtbeitragszahlern geleistet wurden, war ein Entgeltpunkt noch für eine Ausgleichszahlung von rund 7 200 Euro zu bekommen. In diesem Jahr müssen dafür bereits rund 9 400 Euro gezahlt werden und 2029 sollen es rund 10 900 Euro sein, wenn man die Vorausberechnungen im letzten Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung zugrunde legt. Das bedeutet, dass für einen Entgeltpunkt innerhalb von nur sieben Jahren eine um mehr als die Hälfte (!) höhere Ausgleichszahlung erforderlich sein wird. Und auch für die Folgejahre ist zu erwarten, dass der „Preis" für einen Entgeltpunkt deutlich stärker steigen wird als Löhne, Gehälter und Renten. Die Bereitschaft, freiwillige Beiträge zu zahlen, dürfte dadurch sinken.

Hinzu kommt, dass das Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem sich die Höhe der Renten grundsätzlich nach der Höhe der zuvor gezahlten Beiträge richtet, in den letzten Jahren zunehmend geschwächt wird. Jüngste Beispiele sind die Einführung der sogenannten Grundrente, die sogenannte Mütterrente I und II sowie die beitragsrechtliche Privilegierung von sogenannten Midijobbern, die für den gleichen Rentenanspruch weniger Beiträge zahlen müssen als andere Beitragszahler. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in seinem Jahresgutachten 2023/24 sogar für eine viel weitergehende Abkehr vom Äquivalenzprinzip ausgesprochen und eine nach dem Jahreseinkommen gestaffelte Rentenberechnung vorgeschlagen.[10] Die Folge einer Schwächung des Äquivalenzprinzips ist, dass gezahlte Beiträge nicht mehr im bisherigen Umfang rentensteigernd wirken, weil dann ein größerer Teil des Beitragsvolumens für die Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen verwendet werden muss.

Wenn sich die Tendenz, das Äquivalenzprinzip zu schwächen, weiter fortsetzt, wird dies jedoch – neben den demografiebedingten Renditeminderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung – der Attraktivität freiwilliger Rentenbeiträge schaden und ihre Höhe künftig sinken lassen. Damit aber steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Pflichtbeitragszahler für die Finanzierung der mit freiwilligen Beiträgen erworbenen Rentenansprüche haften müssen.

6. Gesetzliche Grenzen für freiwillige Beiträge dienen dem Schutz der Pflichtbeitragszahler

Idealerweise sollte in einer umlagefinanzierten Rentenversicherung möglichst ganz auf freiwillige Beiträge verzichtet werden. Zum einen besteht die bereits genannte Gefahr, dass durch freiwillige Beitragszahlungen in die Rentenversicherung Ansprüche begründet werden, für deren Erfüllung bei Fälligkeit keine ausreichenden freiwilligen Beiträge zur Verfügung stehen, sodass die Pflichtbeitragszahler dafür eintreten müssen. Zum anderen besteht bei freiwilligen Beiträgen die Gefahr der negativen Risikoselektion, das heißt, dass diejenigen freiwillige Beiträge überproportional nutzen, die sich selbst davon einen besonderen Vorteil erhoffen, und diejenigen, die damit nicht rechnen, keine freiwilligen Beiträge zahlen. Im Ergebnis kommt es durch negative Risikoselektion zu einer die Solidargemeinschaft belastenden Entmischung von Versicherungsrisiken, weil sich dann überproportional viele „schlechte Risiken", wie es Versicherungsmathematiker formulieren würden, im Versichertenkollektiv befinden.[11]

10 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2023/24, Rz. 467.

11 *Brosius-Gersdorf* und *Kreikebohm*, a. a. O., S. 7 f., halten die Gefahr der negativen Risikoselektion für unbeachtlich, weil sie „keine unkontrollierbaren Risken" für die Rentenversicherung brächte. Ihr Hinweis entkräftet jedoch nicht die Kritik, dass eine negative Risikoselektion zulasten der Versichertengemeinschaft geht.

Wegen dieser Gefahren hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, freiwillig Beiträge zu zahlen, eng begrenzt. Zulässig sind freiwillige Rentenbeiträge nur in folgenden Fällen:

- Nach § 7 SGB VI können sich „Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, […] für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern". Von dieser Option machen insbesondere Selbstständige Gebrauch.[12] Sie ist nach wie vor die mit Abstand am häufigsten genutzte Möglichkeit, freiwillig Rentenbeiträge zu zahlen.
- Durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996[13] wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, Beiträge zur Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente zu leisten (§ 187a SGB VI). Von dieser Option, freiwillige Beiträge an die Rentenversicherung zu leisten, wird zwar von deutlich weniger Versicherten Gebrauch gemacht als von der Möglichkeit, freiwillige Beiträge nach § 7 SGB VI zu zahlen. Allerdings lag das Volumen der zum Abschlagsausgleich erbrachten Beiträge nach § 187a SGB VI in den letzten Jahren höher als die nach § 7 SGB VI gezahlten Beiträge zur freiwilligen Versicherung.
- Daneben bestehen mehrere Möglichkeiten, für bestimmte Zeiten freiwillige Rentenbeiträge nachzuzahlen. Diese Möglichkeit besteht zum einen für Geistliche und Ordensleute (§ 206 SGB VI), zum anderen gibt es sie für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI). Darüber hinaus können im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 187 SGB VI) sowie im Zusammenhang mit Abfindungen einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Versorgung (§ 187b SGB VI[14]) unter näher definierten Voraussetzungen freiwillige Beiträge geleistet werden. Diese Fälle spielen bei der Zahl der Versicherten, die freiwillige Beiträge leisten, und auch bei der Höhe der freiwilligen Beiträge nur eine untergeordnete Rolle.

Gerade bei den beiden praktisch relevantesten Möglichkeiten zur Zahlung freiwilliger Beiträge hat der Gesetzgeber gezielt Vorkehrungen getroffen, um Belastungen der Pflichtbeitragszahler zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen:

- Mit Beiträgen aus freiwilliger Versicherung kann kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente erworben werden. Damit wird vermieden, dass die freiwillige Versicherung gezielt von Vorerkrankten genutzt wird, um über die Rentenversicherung günstig Anspruch auf Erwerbsminderungsrente zu erwerben.
- Freiwillige Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen sind nur zulässig, wenn ein Anspruch auf eine abschlagsbehaftete Altersrente (vor allem eine Altersrente für langjährig Versicherte) bis zum Rentenalter erworben werden kann und frühestens auch erst ab dem vollendeten 50. Lebensjahr.[15] Zudem ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf den zum Ausgleich der Rentenabschläge erforderlichen Betrag begrenzt. Dadurch wird sowohl der Kreis der freiwilligen Beitragszahler als auch die Höhe der möglichen Beiträge begrenzt.

Aufgrund der getroffenen Vorkehrungen ist es dem Gesetzgeber bislang gelungen, dass freiwillige Beiträge die Ausnahme geblieben sind. Im vergangenen Jahr entfielen nur rund 0,5 Prozent der gesamten Beitragseinnahmen der Rentenversicherung auf sie (1,6 Milliarden Euro von 305,3 Milliarden Euro). Würden jedoch die vom Gesetzgeber getroffenen Vorkehrungen zur Begrenzung freiwilliger Rentenbeiträge aufgeweicht, zum Beispiel

12 ifo Schnelldienst digital, 2025, 6, Nr. 12, S. 3. Nach der dort dargestellten ifo-Befragung ist jeder sechste Selbstständige aktuell freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

13 BGBl. 1996 I, S. 1078.

14 Nach dem Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums für ein 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. Juni 2025 soll § 187b SGB VI neu gefasst werden, um deutlich zu machen, „dass nicht nur der Versicherte selbst, sondern auch der Arbeitgeber oder die Versorgungseinrichtung Abfindungszahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung […] in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen können."

15 Deutsche Rentenversicherung, SGB VI – Text und Erläuterungen, zu § 187a SGB VI Nr. 2.

indem freiwillige Beiträge nach dem Vorschlag der „Soli-Rente-Plus“ als neuer Weg der Zusatzvorsorge etabliert würden, könnte sich dies ändern. Immerhin belaufen sich allein die im Sozialbudget erfassten Finanzierungsbeiträge für private Altersvorsorge, betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung auf mehr als 80 Milliarden Euro[16] jährlich. Das zeigt, dass das Volumen freiwilliger Rentenbeiträge bereits dann schnell signifikant steigen könnte, wenn auch nur ein Teil dieser Altersvorsorgebeiträge künftig in die Rentenversicherung fließen würde. Damit würden genau die Gefahren wachsen, vor denen der Gesetzgeber bislang die Versichertengemeinschaft schützen will.

7. Rentennahe Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge belasten Solidargemeinschaft

Trotz der genannten Vorkehrungen des Gesetzgebers kann die Zahlung von freiwilligen Beiträgen allerdings auch heute schon zu einem individuell höchst lukrativen, die Solidargemeinschaft der Pflichtbeitragszahler aber leider belastenden Geschäft genutzt werden. Dieses Geschäft besteht darin, dass Versicherte die Möglichkeit zur Zahlung von Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge (§ 187a SGB VI) unmittelbar vor Rentenbeginn nutzen. Dann gelingt eine sehr risikoarme, aber dennoch höchst rentable Anlage. Dies sei am Beispiel eines Versicherten illustriert, der Ende März 2024 nach 45 Jahren Beschäftigung zum Durchschnittsverdienst mit dem Arbeiten aufhört, weil dann sein Arbeitsverhältnis aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze endet. Dieser Versicherte könnte zum April 2024 die abschlagsfreie Regelaltersrente beantragen. Er könnte alternativ aber auch bereits einen Monat früher, also im März 2024, vorzeitig in Rente gehen, und den für den vorzeitigen Rentenbeginn in Kauf zu nehmenden Rentenabschlag von 0,3 Prozent der Rente mit einer Ausgleichszahlung an die Rentenversicherung vermeiden. Mit großer Sicherheit macht er damit ein hervorragendes Geschäft, denn die Ausgleichszahlung für die Rentenabschläge kostet ihn nur 1 140 Euro. Diese Kosten hat er aber bereits nach nur einem Monat wieder mehr als raus, denn er erhält bereits Ende März seine erste (vorzeitige, aber abschlagsfreie) Rente in Höhe von 1 689 Euro. Mit anderen Worten: Die Ausgleichszahlung bringt ihm schon nach einem Monat eine Rendite von knapp 50 Prozent. Und natürlich bekommt er auch noch für die von ihm und seinem Arbeitgeber aufgrund seines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses im März gezahlten Rentenbeiträge einen Rentenzuschlag sowie künftig alle Renten ohne Abschlag.

Das Beispiel zeigt, dass die Zahlung freiwilliger Rentenbeiträge Gestaltungen ermöglicht, die für freiwillige Beitragszahler höchst attraktiv sind, aber die Solidargemeingemeinschaft belasten. Statt die Option freiwilliger Beiträge auszubauen, sollte besser darüber nachgedacht werden, wie Gestaltungsmöglichkeiten zulasten der Solidargemeinschaft durch freiwillige Beiträge, wie sie im Beispiel dargestellt sind, künftig verhindert werden können.

8. Zweifelhafte Renditeerwartungen

Wie das zuvor genannte Beispiel zeigt, ermöglichen freiwillige Beitragszahlungen in besonders gelagerten Fällen – wie dem rentennahen Ausgleich von Rentenabschlägen – äußerst hohe Renditen. Allerdings hängt die Rendite freiwilliger Beitragszahlungen sehr vom Einzelfall ab. Keinesfalls lassen sich daher für einen konkreten Fall ermittelte Renditeberechnungen generalisieren. Dennoch wird die Attraktivität freiwilliger Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung teilweise auch mit ihrer Rendite begründet. Unter Bezugnahme auf Berechnungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen

16 Sozialbudget 2024, Tabelle III-1.

Entwicklung werden jährliche Renditen von 3 bis 4 Prozent genannt.[17] Allerdings warnt gerade der Sachverständigenrat ausdrücklich davor, die von ihm für einen konkreten Verlauf eines Arbeitslebens ermittelten Renditen auf andere Fälle zu übertragen,[18] weil die tatsächlichen Renditen von Rentenbeiträgen sehr vom Einzelfall abhängig sind und wesentlich abweichen können. Insbesondere ist es nicht möglich, die vom Sachverständigenrat vorgenommenen Renditeberechnungen auf freiwillige Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI zu übertragen. Das gilt schon deshalb, weil der Sachverständigenrat bei seinen Renditeberechnungen einen Korrekturfaktor angesetzt hat, mit dem er berücksichtigt, dass ein Teil der Rentenbeiträge nicht der Finanzierung der Altersrenten dient, sondern unter anderem der Finanzierung von Erwerbsminderungsrenten.[19] Mit Zusatzbeiträgen nach § 187a SGB VI lässt sich aber kein zusätzlicher Schutz bei Erwerbsminderung erwerben, sondern allein eine höhere Altersrente. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Rendite freiwilliger Beiträge und speziell die von Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI grundsätzlich unattraktiv ist. Vielmehr soll davor gewarnt werden, freiwillige Beiträge mit Renditeerwartungen zu verbinden, die auf Berechnungen beruhen, die auf sie nicht übertragbar sind.

9. Verwaltungskostenaufwand bei freiwilligen Beiträgen höher

Befürworter der „Soli-Rente-Plus“ betonen als Vorteil der gesetzlichen Rentenversicherung, sie sich über die zusätzliche Altersvorsorge „mit niedrigen Verwaltungskosten“[20] organisieren ließe. Richtig ist zweifellos, dass der Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung mit 1,3 Prozent niedrig ausfällt.[21] Allerdings wäre es ein Trugschluss, daraus zu folgern, dass sich dieser niedrige Verwaltungskostenanteil auf eine von der gesetzlichen Rentenversicherung organisierte, durch freiwillige Beiträge finanzierte Zusatzvorsorge übertragen ließe. Denn bei freiwilligen Beiträgen entfallen viele Vorteile, die für den geringen Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich sind. Insbesondere der Beitragseinzug ist bei freiwilligen Beiträgen deutlich verwaltungsaufwendiger. Für Pflichtbeiträge existiert ein vom Gesetzgeber straff organisiertes Beitragseinzugsverfahren. Das funktioniert vor allem deshalb so effektiv und effizient, weil kollektiv für alle Versicherten die gleichen beitragsrechtlichen Regelungen gelten, es also keine Wahlrechte gibt. Bei freiwilligen Beiträgen ist dies anders: Die Höhe der Beiträge lässt sich hier nicht aufgrund einer gesetzlich definierten Beitragsbemessungsgrundlage bestimmen, sondern sie ist von den Wünschen der Versicherten abhängig. Ob deren Wünsche mit den – wie auch immer definierten – Vorgaben für freiwillige Beiträge vereinbar sind (zum Beispiel Einhaltung von Höchstgrenzen, bestehende Berechtigung zur Beitragszahlung), muss dann individuell vom jeweiligen Rentenversicherungsträger geprüft werden. Das verursacht notwendigen Verwaltungsaufwand, den es bei Pflichtbeiträgen nicht gibt. Zudem müssen für neue Zahler von freiwilligen Beiträgen Beitragskonten aufgebaut werden. Für pflichtversicherte Beschäftigte gibt es diesen Aufwand nicht, weil für sie der Arbeitgeber die Beiträge abführt. Zwar ließe sich ein Teil dieses Mehraufwands der Rentenversicherung vermeiden, indem die Arbeitgeber auch für freiwillige Beiträge den Beitragseinzug wie beim Lohnabzugsverfahren

17 *Ehlscheid* und *Urban*, a. a. O., S. 105, 108.

18 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2016/17, Rz. 676. Ebenso verweisen *Buslei/Geyer* und *Haan*, Der Einfluss von steuer- und sozialrechtlichen Regelungen auf individuelle Erträge aus gesetzlicher und betrieblicher Altersversorgung, Hans-Böckler-Stiftung, November 2020, S. 5, darauf, dass es die Rendite für die gesetzliche Altersversorgung nicht gibt, sondern nur individuelle Renditen, die sich „erheblich unterscheiden“ können.

19 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2016/17, Rz. 675.

20 *Ehlscheid* und *Urban*, a. a. O., S. 109.

21 *Piel*, Bericht des Bundesvorstands zur Lage und Entwicklung der Rentenversicherung, Folie 5 der Begleitpräsentation, vorläufige Rechnungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung für 2024.

für Pflichtbeiträge übernehmen. Dadurch würde der zusätzliche Verwaltungsaufwand aber nur auf die Arbeitgeber verlagert. Wie man es auch dreht und wendet: Der Vorteil des geringen Verwaltungsaufwands für den Einzug von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich nicht auf freiwillige Rentenbeiträge übertragen.

10. Erhoffte Vorteile durch betriebliche Altersvorsorge realisieren

Zu den Vorteilen, die von einer Zusatzvorsorge durch freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung erhofft werden, zählen vor allem geringe Verwaltungskosten, fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die Absicherung aller biometrischen Risiken und eine attraktive Rendite. Alle diese Vorteile lassen sich hervorragend im Wege der betrieblichen Altersvorsorge erreichen. Das ist auch der Grund, weshalb so viele Arbeitgeber für ihre Beschäftigten betriebliche Altersvorsorge leisten und die Sozialpartner in vielen Branchen gemeinsam getragene Versorgungswerke errichtet haben (zum Beispiel die MetallRente, ein zu gleichen Teilen von der IG Metall und Gesamtmetall getragenes Branchenversorgungswerk). Mit dem 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten Sozialpartnermodell zudem noch eine neue, attraktive und tarifexklusive Gestaltungsmöglichkeit für betriebliche Altersvorsorge geschaffen. Erfreulicherweise haben die Sozialpartner in der Chemie, bei den Banken und in der Energiewirtschaft diese Chance genutzt. Die Sozialpartner haben es selbst in der Hand, für die Beschäftigten eine renditestarke und verwaltungskostengünstige zusätzliche Altersvorsorge zu organisieren. Der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es dafür nicht.

11. Fazit

Zusatzvorsorge über freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung organisieren zu wollen, ist ein gefährlicher Irrweg. Die Rentenversicherung würde mit neuen Finanzierungslasten befrachtet. Die Pflichtbeitragszahler würden unfreiwillig in eine Ausfallhaftung genommen, wenn die durch früher geleistete freiwillige Beiträge begründeten Rentenansprüche nicht durch ausreichend hohe freiwillige Beiträge erfüllt werden können. Zudem kann die Option freiwilliger Beiträge zu einer negativen Risikoselektion zulasten der Solidargemeinschaft der Pflichtbeitragszahler führen oder auch zur Nutzung von individuell günstigen, aber die Versichertengemeinschaft belastenden Gestaltungsmöglichkeiten. Für eine attraktive, rentable und verwaltungskostengünstige Zusatzvorsorge sollten besser die Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden.

Anschrift des Verfassers:

Alexander Gunkel
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
Hauptgeschäftsführung
Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund
Vorsitzender
Breite Straße 29
10178 Berlin